

Konventionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Versorgungsziffer für die Kampagne 1912/13 ist die höchste bisher ausgewiesene; umso bemerkenswerter ist es, daß auch der Verbrauch in der ersten Hälfte der Kampagne mit 15,1 Millionen kg ein Maximum darstellt und für den Rest der Kampagne der Industrie nur noch 10,9 Millionen kg oder 42 Prozent der Gesamtversorgung in Aussicht gestellt werden, gegen 53 Prozent Ende Dezember 1911 und 49 Prozent Ende Dezember 1910. Da die Rohseidenausfuhr nach den Vereinigten Staaten, wie schon erwähnt, 6,2 Millionen kg beträgt und ungefähr 500.000 kg Seide aus China nach Britisch Indien, Kleinasien und Nordafrika gelangt sind, so hätte Europa im ersten Semester der Kampagne ca. 8,5 Millionen kg Seide aufgenommen, eine Menge, die ebenfalls die entsprechenden Posten früherer Kampagnen weit hinter sich läßt.

So günstig auch die statistische Lage sich für die Spinner und Zwirner darstellt, so wenig gibt sie zu Übertreibungen Anlaß. Zunächst wäre zu sagen, daß, namentlich infolge der die ursprünglichen Erwartungen weit übertreffenden japanischen Ausfuhr, in Wirklichkeit erheblich größere Seidenmengen zur Verfügung stehen, als statistisch ausgewiesen wird; dann aber übt die immer noch kritische politische Lage in Verbindung mit einer Moderierung, die die großen Zweige der Seide verbrauchenden Industrien benachteiligt, einen solchen Druck auf das Geschäftsleben aus, daß schon die Tatsache, daß die Rohseidenpreise sich zu halten vermögen, als besonders bemerkenswert hervorgehoben werden muß. Eine schrankenlose Aufwärtsbewegung der Preise hätte in den gegenwärtigen Zeiten nicht nur eine bedeutende Einschränkung des Seidenverbrauchs zur Folge, sondern dürfte den Spinnern selbst unangelegen kommen, die in nicht allzuferner Zeit auf den Einkauf der Cocons bedacht sein müssen.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Januar:

	1913	1912
Seidene und halbseidene Gewebe	Fr. 453,648	Fr. 527,658
Seidene und halbseidene Bänder	" 295,420	" 273,627
Seidenbeuteluch	" 107,819	" 111,660
Floretseide	" 684,512	" 287,741
Kunstseide	" 49,956	" 69,745
Baumwollgarne	" 146,200	" 137,447
Baumwoll- und Wollgewebe	" 202,270	" 188,899
Strickwaren	" 111,213	" 126,305
Stickereien	" 5,375,746	" 6,921,233

In engem Zusammenhang mit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten steht die beabsichtigte Revision des Zolltarifs. Das „Committee on Ways and means“ des Repräsentantenhauses hat am 13. Januar 1913 die Vertreter der Seidenindustrie, Fabrikanten und Einfuhrfirmen, einvernommen. Es verlohnt sich nicht, auf diese Konferenz, die nur informatischen Charakter hatte, näher einzutreten. Die Fabrikanten, unter ihnen vor allem Jerome C. Read, Präsident der Silk Association, und Horace B. Cheney vertraten den Standpunkt der schutzzöllnerischen Richtung, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung. Die Forderung der Streichung der Wertzollklausel scheint allerdings wenig Aussicht auf Verwirklichung zu haben; die Einfuhr- und Kommissionsfirmen selbst halten daran fest, wünschen aber eine Ermäßigung auf 35 Prozent und gleichzeitig die Vorschrift, daß eine höhere Zollbelastung als 45 Prozent überhaupt, d. h. auch bei Erhebung der spezifischen Zölle, ausgeschlossen sein soll. Von Interesse ist, daß die Einführung eines Zolles auf Größen ernstlich in Erwägung gezogen wird.

Belgien. Halbseidene Gewebe. In Ausführung einer königl. Verordnung vom 23. März 1912 hat der Finanzminister unterm 10. Dezember 1912 folgende Ergänzungen und Abänderungen bestehender Zölle angeordnet:

aus TN 64. Gewebe aus Baumwolle, Seide und einem andern Spinnstoff gemischt, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend . . .	260. —
---	--------

NB. Die Zölle sind anwendbar auf alle Gewebe, Bänder, Posamentierwaren und andere Waren aus Baumwolle, gemischt mit Seide und einem andern Spinnstoff als Baumwolle. — Als mit Seide gemischt gelten nur die Gewebe, die mehr als 5 Prozent Seide enthalten; die Bezeichnung Seide erstreckt sich dabei auch auf die künstliche Seide.

Chile. Halbseidene Gewebe und Bänder. Laut Entscheid der Zolldirektion sind Seidenstoffe mit Beimischung von Wolle mit 30 Goldpesos per 1 kg Reingewicht, und Baumwollstoffe mit geringer Seidenbeimischung mit 8 Goldpesos per 1 kg Reingewicht zu bewerten und beide mit 40 Prozent des Wertes zu verzollen.

Seidene Bänder, nicht über 10 Prozent Baumwolle enthaltend, sind mit 60 Goldpesos per 1 kg zu bewerten; sind mehr als 10 Prozent Baumwolle vorhanden, so sind 30 Goldpesos per 1 kg zu berechnen; in beiden Fällen ist ein Wertzoll von 40 Prozent anzuwenden.



Konventionen



Internationale Textilindustrie. Das internationale Komitee der Baumwollfabrikanten empfahl in allen Fabrikzentren die Etablierung eigener Baumwoll-Konditionierungsanstalten. An der demnächst abzuhaltenden Weltbaumwollbörsen-Konferenz soll die Diskussion der Baumwollfeuchtigkeitsfrage beantragt, ebenso die Frage eines Weltbaumwollstandard beraten werden.

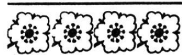


Sozialpolitisches.



Schweiz. Zum Direktor des neu geschaffenen Amtes für Sozialversicherung hat der Bundesrat Dr. Herm. Rüfenacht, Rechtsanwalt in Bern, ernannt.

Der gegenwärtige Stand der Sozialversicherung in Europa. Eine Sonderbeilage zum deutschen Reichs-Arbeitsblatt enthält einen ergänzten Neudruck der im Reichsversicherungsamt bearbeiteten Übersicht über die Sozialversicherung in Europa, die nunmehr im ganzen 19 Staaten umfaßt. Die Angaben der Übersicht sind auf den neuesten Stand der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten (Ende 1912) gebracht. Ein Vergleich der neuen Veröffentlichung mit der von 1910 gibt eine klare Vorstellung vom Fortschritt des sozialen Versicherungsgedankens in der alten Kulturwelt. Dabei zeigt sich, daß die deutsche Sozialgesetzgebung für das Ausland vielfach vorbildlich geworden ist. Nach der neuesten Übersicht gibt es zurzeit Zwangs-Krankenversicherungen außer in Deutschland in Österreich, Ungarn, Italien, Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Luxemburg, Serbien, Rumänien und Rußland. Eine Zwangs-Unfallversicherung haben außer Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien, Frankreich, Norwegen, Dänemark, Finnland, Niederlande, Luxemburg, Schweiz, Serbien, Griechenland, Rumänien und Rußland. Invaliden- und Alters-Zwangsversicherungen bestehen außer in Deutschland in Österreich, Ungarn, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Luxemburg, Griechenland und Rumänien. Daneben haben Deutschland, Österreich, Ungarn, Frankreich und Griechenland auch eine Hinterbliebenenversicherung. Die freiwillige Versicherung ist in den meisten Staaten neben der Zwangsversicherung für bestimmte nicht versicherungspflichtige Berufsklassen eingeführt. Eine ausschließlich freiwillige Krankenversicherung besteht in Belgien, Schweden, Dänemark, Finnland, Spanien, in den Niederlanden und der Schweiz; eine ausschließlich freiwillige Unfallversicherung in Belgien, Großbritannien, Schweden und Spanien; eine ausschließlich freiwillige Invaliden- und Altersversicherung in Italien, Finnland, Spanien und Serbien, das ebenfalls eine freiwillige Hinterbliebenenversicherung hat. Norwegen, Schweden, Dänemark, Niederlande, Schweiz und Rußland haben zurzeit noch keine allgemeine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenversicherung, hier sind aber vielfach Reformbestrebungen auf Einführung der Zwangsversicherung im Gange. Eine besondere Angestelltenversicherung haben außer Deutschland noch Österreich und Serbien aufzuweisen.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. Zürich. Aus der Kommanditgesellschaft unter der Firma Hitz & Co., Seidenstoff-Fabrik in Rüschlikon, ist der Kommanditär Jean Syfrig-Hitz infolge Todes ausgeschieden; dessen Kommanditbeteiligung sowie dessen Prokura sind erloschen.